

Sehr geehrte Familie S.,

vielen Dank für Ihre Nachricht und die Schilderung Ihrer familiären Situation.

Ich kann gut nachvollziehen, dass Sie die Auswirkungen des Schulwechsels Ihres Sohnes auf die OGS-Elternbeiträge Ihrer Tochter als unbefriedigend empfinden und eine Überprüfung der bestehenden Regelung anregen.

Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt auf Grundlage der Satzung der Stadt über die Erhebung von Elternbeiträgen für Angebote der Kindertagesbetreuung und der Offenen Ganztagschule. Sowohl der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch der Schulträger sind an die dort getroffenen Regelungen gebunden.

Die Geschwisterermäßigung nach § 5 der Satzung setzt voraus, dass zwei oder mehr Kinder gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne des § 1 der Satzung in Anspruch nehmen. Hierzu zählen ausschließlich die dort aufgeführten Angebote, für die die Stadt die Kosten trägt. Maßgeblich ist daher allein, ob es sich um ein Angebot handelt, das unter den Anwendungsbereich der städtischen Elternbeitragssatzung fällt. Die von Ihrem Sohn besuchte Nachmittagsbetreuung an der Laborschule fällt nicht unter den Anwendungsbereich der städtischen Beitragssatzung. Sie kann daher bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung rechtlich nicht berücksichtigt werden.

Diese Regelung steht im Einklang mit den landesrechtlichen Vorgaben. Nach § 51 des Kinderbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KiBiz) können Gemeinden Elternbeiträge **für die von ihnen finanzierten Angebote der Kindertagesbetreuung und der Offenen Ganztagschule** erheben und die Einzelheiten durch Satzung regeln. Die Beitragsermäßigung knüpft daher an die von der Stadt Bielefeld erfassten und finanzierten Betreuungsangebote an.

Vor diesem Hintergrund besteht nach der derzeit geltenden Satzung keine Möglichkeit, die Betreuung Ihres Sohnes an der Laborschule im Rahmen der Geschwisterermäßigung für den OGS-Beitrag Ihrer Tochter zu berücksichtigen. Eine abweichende Entscheidung im Einzelfall wäre rechtlich nicht zulässig, da die Verwaltung an die geltende Satzung gebunden ist.

Bei Ihrer Frage, ob die bestehende Geschwisterregelung künftig auch vergleichbare Fallkonstellationen erfassen sollte, handelt es sich um eine grundsätzliche Frage der Ausgestaltung der Beitragssatzung. Ob der Anwendungsbereich der Geschwisterermäßigung über die in § 1 der Satzung erfassten Angebote hinaus überhaupt erweitert werden könnte, wäre unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des § 51 KiBiz, gesondert rechtlich zu prüfen. Vor diesem Hintergrund kann ich derzeit keine Aussage dazu treffen, ob eine entsprechende Änderung der Satzung rechtlich konform wäre, werde jedoch Ihre Anregung im Rahmen künftiger Überlegungen zur Weiterentwicklung der Satzung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Irina Antonova



Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin

Amt für Schule | 400.12

Schulverwaltung

Wirtschaftliche Hilfen, OGS-
Grundsatzfragen

Turnerstr. 5 - 9

33602 Bielefeld

Web: www.bielefeld.de

E-Mail: amt400@bielefeld.de

Irina Antonova

1. OG links Zi. 12

Tel.: +49(521)51-2587

E-Mail: Irina.Antonova@bielefeld.de

Gesendet: Montag, 27. Juli 2026 17:41

Betreff: Prüfung der Geschwisterregelung bei OGS-Beiträgen für Familien mit Kindern an der Laborschule

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns mit der Bitte an Sie, eine besondere Konstellation im Zusammenhang mit der Geschwisterermäßigung der OGS-Elternbeiträge zu prüfen:

Zum kommenden Schuljahr wird unser Sohn, [REDACTED], die Laborschule Bielefeld besuchen. Die Nachmittagsbetreuung erfolgt dort über die Falken und fällt aufgrund der besonderen Organisationsform der Laborschule nicht unter die städtische OGS-Beitragssatzung. Unsere Tochter besucht weiterhin eine Grundschule mit Offener Ganztagschule.

Durch den Schulwechsel unseres Sohnes verliert unsere Familie die Geschwisterermäßigung für den OGS-Beitrag unserer Tochter. Dies führt dazu, dass die Geschwisterregelung für unsere Familie nicht mehr greift, obwohl wir weiterhin zwei Kinder gleichzeitig betreuen lassen und hierfür Elternbeiträge entrichten.

Uns geht es dabei jetzt ausdrücklich **nicht** um die Beitragsgestaltung der Betreuung an der Laborschule oder um eine Reduzierung des dort erhobenen Elternbeitrags. Unser Anliegen adressiert ausschließlich die Stadt Bielefeld und betrifft die Frage, ob die besondere Situation von Familien mit einem Kind in der städtischen OGS und einem Kind an der Laborschule bei der Festsetzung des städtischen OGS-Elternbeitrags nicht auch berücksichtigt werden kann bzw. sollte. Wir möchten ausdrücklich keine Einzelfallbevorzugung erreichen. Vielmehr möchten wir eine Prüfung anregen, ob die bestehende Geschwisterkindregelung für Familien mit Kindern an der Laborschule im Sinne ihres Ziels angemessen ist.

Nach unserem Verständnis verfolgt die Geschwisterermäßigung das Ziel, Familien mit mehreren gleichzeitig betreuten Kindern finanziell zu entlasten. Dieser Zweck besteht in unserer Situation eigentlich unverändert fort. Der Umstand, dass eines unserer Kinder eine öffentliche Schule des Landes NRW mit einer besonderen Organisationsform besucht, ändert aus unserer Sicht eigentlich nichts an der tatsächlichen familiären Belastung.

Uns ist bewusst, dass die bestehende Satzung diese Konstellation möglicherweise nicht ausdrücklich erfasst. Gerade deshalb möchten wir darum bitten zu prüfen, ob dies bewusst gewollt ist oder ob es sich um eine Regelungslücke handelt.

Sollte eine Berücksichtigung nach der geltenden Satzung nicht möglich sein, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns dies kurz erläutern und mitteilen könnten, ob aus Ihrer Sicht gegebenenfalls eine politische Entscheidung oder eine Anpassung der Satzung erforderlich wäre, um vergleichbare Fälle künftig angemessen berücksichtigen zu können.

Für die Prüfung unseres Anliegens danken wir Ihnen herzlich und freuen uns auf Ihre Rückmeldung. Sollte unser Anliegen bei einer anderen Stelle sachlich besser aufgehoben sein, wären wir Ihnen für eine entsprechende Weiterleitung sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen